



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38740
Telefax: (43 01) 4000 99 38740
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-171/090/9229/2016-45
A. B.

Wien, 3. Jänner 2020

Geschäftsabteilung: VGW-X

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richter Mag. Dr. Kienast als Vorsitzenden, Mag. Chmielewski als Berichter und Mag. Hornschall als Beisitzerin sowie die Laienrichter Mag. Hassfurther und Herrn Schöbel über die Beschwerde des Herrn A. B. gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 2, Personalservice, vom 7. Juni 2016, Zl. ..., mit dem gemäß § 72 Abs. 1 Dienstordnung 1994 (DO 1994) das Dienstverhältnis mit Beschwerdeführer gekündigt wurde, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 13. November 2019 und 16. Dezember 2019 den

BESCHLUSS

gefasst und verkündet:

I. Das Beschwerdeverfahren wird mangels Beschwer wegen Klaglosstellung eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Begründung

Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 7. Juni 2016 wurde das Dienstverhältnis des Beschwerdeführers zur Stadt Wien gemäß § 72 Abs. 1 DO 1994 gekündigt.
2. Dagegen brachte der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde ein.
3. Mit Verfügung des Vorsitzenden des Geschäftsverteilungsausschusses des Verwaltungsgerichtes Wien vom 26. April 2019 wurde die Rechtssache der Gerichtsabteilung 49 abgenommen und in der Folge der Gerichtsabteilung 90 zugeteilt.
4. Am 13. November 2019 fand eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien statt.
5. Am 27. November 2019 langte beim Verwaltungsgericht Wien ein durch die belangte Behörde weitergeleitetes und an diese gerichtetes Kündigungsschreiben des Beschwerdeführers vom 20. November 2019 ein. In diesem erklärte er, das Dienstverhältnis zum 30. November 2019 „aufzulösen“.
6. Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 2 vom 21. November 2019 wurde ausgesprochen, dass gemäß § 73 Abs. 1 DO 1994 der vom Beschwerdeführer erklärte Austritt aus dem Dienstverhältnis zur Stadt Wien mit 30. November 2019 wirksam wird. Sein Dienstverhältnis ende daher mit Ablauf des 30. November 2019.
7. Am 16. Dezember 2019 wurde die mündliche Verhandlung fortgesetzt und die Entscheidung samt ihren wesentlichen Gründen verkündet.
8. Am 19. Dezember 2019 beantragte der Beschwerdeführer durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter eine schriftliche Ausfertigung des verkündeten Beschlusses.

Feststellungen:

Das Dienstverhältnis des Beschwerdeführers zur Stadt Wien endete mit Ablauf des 30. November 2019 aufgrund dessen Austrittserklärung vom 20. November 2019.

Beweiswürdigung:

Diese Feststellung ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist unstrittig.

Rechtliche Beurteilung:

Der Beschwerdeführer ist mit Schreiben vom 20. November 2019, mit Wirkung vom 30. November 2019, gemäß § 73 Abs. 1 DO 1994 aus seinem Dienstverhältnis zur Stadt Wien ausgetreten. Gemäß § 73 Abs. 1 zweiter Satz DO 1994 wird der Austritt mit Ablauf des Tages wirksam, den der Beamte bestimmt. Daraus folgt im Entscheidungszeitpunkt, dass es dem Beschwerdeführer an einem rechtlichen Interesse an einer Entscheidung über seine Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 7. Juni 2016, mit dem sein Dienstverhältnis gemäß § 72 Abs. 1 DO 1994 gekündigt wurde, fehlt.

Denn von einem derartigen fehlenden rechtlichen Interesse eines Beschwerdeführers an einer Sachentscheidung der Rechtsmittelinstanz ist immer dann auszugehen, wenn er durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides durch die Rechtsmittelinstanz nicht günstiger gestellt wäre, als dies ohne meritorische Entscheidung über das Rechtsmittel infolge der nach der Rechtsmittelerhebung eingetretenen Umstände der Fall ist (vgl. VwGH 10.11.2008, 2008/12/0097, 18.9.2013, 2011/03/0129, 5.5.2014, 2012/03/0074, 23.6.2014, 2011/12/0016).

Ein rechtliches Interesse wird daher stets dann verneint, wenn es aufgrund der geänderten Umstände für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers keinen Unterschied mehr macht, ob der angefochtene Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw. wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Beschwerdeführer keinen objektiven Nutzen (mehr) hat, die im Rechtsmittel

aufgeworfenen Rechtsfragen letztlich nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen (vgl. VwGH 13.12.2010, 2009/10/0050, 27.3.2014, 2011/10/0100).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. dazu den Beschluss vom 9. Oktober 2006, ZI. 2006/09/0034, mwN) führt nicht nur die formelle (ausdrückliche) Aufhebung des angefochtenen Bescheides, sondern auch der Wegfall des Rechtsschutzinteresses im Zuge eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu dessen Einstellung, weil das Verwaltungsgericht im Rahmen einer nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erhobenen Bescheidbeschwerde zu einer rein abstrakten Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Bescheides nicht berufen ist. Ergibt sich also im Verfahren über eine derartige Beschwerde, dass eine fortwirkende Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts des Beschwerdeführers durch den angefochtenen Bescheid nicht (mehr) gegeben ist, und auch eine der Beschwerde stattgebende Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Ansehung des verletzten subjektiv-öffentlichen Rechtes des Beschwerdeführers keine Veränderung bewirken würde, so führt dies zur Einstellung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (vgl. den auf die Rechtslage nach Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit übertragbaren Beschluss des VwGH vom 16.9.2010, 2009/09/0030).

Das ist hier der Fall:

Das Dienstverhältnis des Beschwerdeführers zur Stadt Wien hat aufgrund des Austrittes des Beschwerdeführers mit Ablauf des 30. November 2019 geendet. Der Beschwerdeführer ist damit durch den angefochtenen Bescheid, mit dem sein Dienstverhältnis gemäß § 72 Abs. 1 DO 1994 gekündigt wurde, nicht mehr beschwert. Eine Aufhebung des hier angefochtenen Bescheides durch das Verwaltungsgericht hätte für das Weiterbestehen des Dienstverhältnisses, einzig darauf war die Beschwerde gerichtet, keine Bedeutung. Damit ist das Verfahren wegen Klaglosstellung einzustellen (vgl. wiederum VwGH 16.09.2010, 2009/09/0030).

Der VwGH vertritt in ständiger Rechtsprechung, dass sich § 33 Abs. 1 VwGG entnehmen lasse, dass der Gesetzgeber das Rechtsschutzbedürfnis als Prozessvoraussetzung für das Verfahren vor dem VwGH versteht. Liegt diese

Voraussetzung schon bei Einbringung einer Revision nicht vor, ist diese unzulässig, fällt die Voraussetzung erst nach Einbringung einer zulässigen Revision weg, so führt dies zu einer Einstellung des Verfahrens (Hinweis B vom 30. Jänner 2013, 2011/03/0228, B vom 23. Oktober 2013, 2013/03/0111, den bereits erwähnten B vom 19. Dezember 2014 sowie den B vom 9. September 2015, ZI. Ro 2015/03/0028). Diese Überlegungen können auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht übertragen werden. (VwGH 28.01.2016, Ra 2015/11/0027).

Für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten wird auch in der Literatur vertreten, dass nach allgemeinem Verständnis mit einer Einstellung am Ende jener Verfahren vorzugehen ist, in denen ein Erledigungsanspruch nach Einbringung des Rechtsmittels verloren gegangen ist. So kann analog zu § 33 VwGG bei einer Klaglosstellung des Beschwerdeführers (Wegfall der Beschwer) eine Einstellung in Betracht kommen. Dies ist sowohl bei formeller Klaglosstellung wegen Beseitigung der für den Beschwerdeführer belastenden Entscheidung als auch bei materieller Klaglosstellung wegen Wegfall des Rechtsschutzinteresses möglich (vgl. Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren (2013), § 28 VwGVG Anm 5, mit Hinweis auf Art. 132 B-VG).

Da das Gesetz keinen abstrakten Anspruch auf Feststellung der Gesetzwidrigkeit von Bescheiden einräumt und auch sonst nicht ersichtlich ist, inwiefern die Rechtssphäre des Beschwerdeführers nach dessen Austritt aus seinem Dienstverhältnis zur Stadt Wien durch eine allfällige Aufhebung des angefochtenen Bescheides zu seinen Gunsten verändert werden könnte, ist nunmehr von einem fehlenden rechtlichen Interesse des Beschwerdeführers an einem Abspruch über seine Beschwerde auszugehen und das Verfahren mangels Beschwer wegen Klaglosstellung einzustellen.

Daran ändert auch nichts, dass der Beschwerdeführer Amtshaftungsansprüche stellt, die auf der behaupteten Rechtswidrigkeit der mit Bescheid vom 7. Juni 2016 ausgesprochenen Kündigung fußen. Denn es handelt sich dabei um eine lediglich indirekte Rechtsfolge.

§ 11 Bundesgesetz über die Haftung der Gebietskörperschaften und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für in Vollziehung der Gesetze zugefügte Schäden (Amtshaftungsgesetz) lautet:

„(1) Ist die Entscheidung des Rechtsstreites von der Frage der Rechtswidrigkeit des Bescheides einer Verwaltungsbehörde oder des Erkenntnisses oder Beschlusses eines Verwaltungsgerichtes abhängig, über die noch kein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes oder des Verfassungsgerichtshofes vorliegt, und hält das Gericht den Bescheid bzw. das Erkenntnis oder den Beschluss für rechtswidrig, so hat es, sofern die Klage nicht gemäß § 2 abzuweisen ist, das Verfahren zu unterbrechen und beim Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheides bzw. des Erkenntnisses oder des Beschlusses zu beantragen. Nach Einlangen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes hat das Gericht das Verfahren fortzusetzen und den Rechtsstreit unter Bindung an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes zu entscheiden.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich um eine Rechtssache handelt, die gemäß Art. 133 Abs. 5 B-VG zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gehört.

(3) Die Verpflichtungen der Gerichte gemäß Art. 89 Abs. 2 und 3 und Art. 139 Abs. 6 B-VG bleiben unberührt.“

Die eventuelle Prüfung einer Rechtswidrigkeit der Kündigung obliegt gemäß § 11 AHG dem VwGH; diese ist vom Amtshaftungsgericht zu veranlassen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. etwa VwGH 16.09.2010,

2009/09/0030 und 28.01.2016, Ra 2015/11/0027), noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Dr. Kienast
(Vorsitzender)